

des Prozesses glauben konnte. Der Dritte kann unbeschadet seiner Kostenbelastung nach §§ 91 ff. ZPO Erstattung der Kosten des Vorprozesses fordern.

Im Schadenersatzprozeß gegen einen der Partner des Scheinvertrages, der zunächst Gültigkeit des Vertrages behauptete, ist der Geschädigte nicht verpflichtet, Teilklage zu erheben, um diesem Partner Kosten zu ersparen.

OG, Urt. vom 7. Dezember 1965 — 2 Zz 13/65.

Der Kläger bevollmächtigte den Bürger D., über sein Sparguthaben darlehnsweise zu verfügen. D. hob 10 000 MDN ab. Außerdem veranlaßte D. die Verklagte, zum Schein einen Darlehnsvertrag über 10 000 MDN abzuschließen und den Empfang dieses Betrags zu bestätigen. Da D. dem Kläger die geliehenen 10 000 MDN nicht zurückzahlte und bei seinem Tode keinerlei Vermögen hinterließ, verlangte der Kläger von der Verklagten die Rückzahlung des Darlehns. Die Verklagte wandte ein, daß der Darlehnsvertrag ein Scheingeschäft gewesen sei.

Das Kreisgericht gab der Klage statt. Dagegen wurde im Rechtsmittelverfahren die Klage mit der Begründung abgewiesen, der von der Verklagten erhobene Einwand bestehe zu Recht. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Kläger auferlegt.

Der Kläger, dem durch diesen Prozeß Kosten in Höhe von 3500 MDN entstanden waren, hat nunmehr Schadenersatzklage erhoben und zunächst einen Teilbetrag von 100 MDN geltend gemacht. Er habe erst durch den vorangegangenen Prozeß Gewißheit darüber erlangt, daß der Darlehnsvertrag ein Scheinvertrag gewesen sei.

Die Verklagte hat demgegenüber behauptet, dem Kläger sei dieser Umstand schon lange vorher bekannt gewesen.

Das Kreisgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, das Verhalten der Verklagten habe den Kläger veranlaßt, im vorausgegangenen Prozeß sein vermeintliches Forderungsrecht ihr gegenüber geltend zu machen. Erst vor Gericht habe eindeutig geklärt werden können, ob das zwischen ihr und D. abgeschlossene Geschäft ein Scheingeschäft gewesen sei.

Das Bezirksgericht hat die Berufung der Verklagten zurückgewiesen und dazu ausgeführt, dem Kläger könne kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er auf Grund des Verhaltens der Verklagten seine Forderung auf Rückzahlung des Darlehns als begründet angesehen habe. Wörtlich heißt es dann im Urteil:

„Die Verpflichtung des Klägers, den entstehenden Schaden auf das notwendige Maß zu beschränken, mußte allerdings von Einfluß darauf sein, ob er seinen Darlehnsanspruch ganz oder nur als Teilforderung gerichtlich geltend machte. Hätte er um einstweilige Kostenbefreiung nachsuchen können, dann wäre ihm mit Rücksicht auf die Höhe der Gesamtforderung und die Tatsachen, die die Verklagte gegen ihre Gültigkeit vorbrachte, nach der Rechtsprechung des Senats einstweilige Kostenbefreiung nur in Höhe eines die Berufungsgrenze überschreitenden Teilbetrags seiner Forderung bewilligt worden. Das hätte der Kläger auch bei seiner Klage tun können, wie er dies im gegenwärtigen Rechtsstreit getan hat, und er wäre dazu sogar verpflichtet gewesen, soweit er Schadenersatzansprüche geltend machen wollte. Er kann somit von der Verklagten als Schadenersatz lediglich Kosten nach einem Rechtsstreit mit einem Streitwert von etwa 500 MDN fordern. Diese überschreiten den jetzt geltend gemachten Teilbetrag von 100 MDN, so daß sich eine genaue Abrechnung erübrigt.“

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, der auf die Änderung der wörtlich zitierten Urteilsgründe gerichtet ist. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Kassationsantrag ist auf Fragen der Begründung begrenzt. Sein ausschließliches Ziel ist also die Verbesserung gewisser Teile der Begründung. Das aus der

Urteilsformel, dem sog. Tenor, ersichtliche Urteilsresultat soll demnach besser gerechtfertigt werden, als das nach der bisherigen Fassung der Gründe der Fall ist. Dazu ist das Kassationsgericht nur in der Lage, wenn es das Ergebnis für zutreffend hält. Das Kassationsgericht hat daher die Richtigkeit des Urteilsresultates zu prüfen und, wenn diese nicht etwa selbstverständlich ist, seine Prüfungserwägungen in seinem Urteil darzulegen. Eine andere Auffassung würde dazu führen, daß das übergeordnete Gericht durch Verbesserung der Gründe eine Entscheidung des untergeordneten Gerichts, die es für falsch hält, moralisch stützen müßte. Die daher notwendige Prüfung führt zu folgendem Ergebnis:

Die von Amts wegen nach formellen Gesichtspunkten

— grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen — zu treffende Kostenentscheidung im Zivilprozeß schließt eine spätere Nachprüfung, wer aus materiellen Gründen die Kosten zu tragen hat, nicht ausnahmslos aus. Normalerweise wird allerdings die prozeßformelle Entscheidung mit der materiell gebotenen im Ergebnis übereinstimmen.

Derjenige, dem der materielle Anspruch zusteht, hat im allgemeinen auch Anspruch auf die Kosten, die seine Durchsetzung verursacht hat, und wer einen Anspruch unbegründet geltend macht, hat die dadurch entstandenen Kosten zu tragen. Anders ist die Lage aber für den, der einen Anspruch zu haben glaubt, aber hierüber keine Klarheit gewinnen kann, weil er bei früheren Verhandlungen durch seinen Gegner getäuscht worden ist, und ebenso für den, der aus denselben Gründen keine Klarheit gewinnen kann, ob der gegen ihn geltend gemachte Anspruch begründet ist. Wer durch Vortäuschung eines ordnungsgemäßen, in Wirklichkeit aber nur zum Schein abgeschlossenen Darlehnsvertrages einen Dritten veranlaßt, Rechte geltend zu machen, die ihm bei Bestand des Vertrages gesetzlich zustehen würden, handelt rechtswidrig und ist zum Ersatz des dem Dritten durch Wahrnehmung seiner vermeintlichen Rechte entstandenen Schadens verpflichtet. Dies gilt auch hinsichtlich eines Schadens, der — wie hier — in Gestalt von Prozeßkosten auftritt. Insofern ist nicht nur dem Ergebnis, sondern im wesentlichen auch der Begründung des Bezirksgerichts zuzustimmen.

Im vorliegenden Falle hat die Verklagte ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzt, nämlich das Recht des Klägers gegen D. auf Rückgabe der diesem übergebenen Beträge. Daß es sich hierbei nicht um ein dingliches Recht, sondern um ein Forderungsrecht handelt, steht dem nicht entgegen (vgl. OG, Urteil vom 18. September 1961 - 2 Uz 6/61 - OGZ Bd. 8 S. 274). Von dieser Auffassung ist im Ergebnis auch das Bezirksgericht ausgegangen. Hingegen kann der vom Bezirksgericht vertretenen Auffassung, daß der Kläger aus dem Gesichtspunkt des § 254 Abs. 2 BGB gehalten war, seine Forderung im Hauptprozeß zunächst auf eine Teilforderung von etwa 500 MDN zu beschränken, nicht gefolgt werden.

Das Bezirksgericht stützt sich dabei auf Erwägungen, die es im Zusammenhang mit der Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung anzustellen pflegt. Die einstweilige Kostenbefreiung ist auf jeden Fall zu versagen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig erscheint.

Nun ist es zunächst aber nicht zu billigen, etwa einstweilige Kostenbefreiung nur zu bewilligen, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, einen Anspruch von 500 MDN geltend zu machen, und die Bewilligung auf 500 MDN zu begrenzen. Allerdings kann eine Klage einer unermöglichten Partei als mutwillig bezeichnet werden, wenn ein Bemittelter auf eigene Kosten nur